

Was die „Echinokokkose“ angeht, ist die Kommission der Meinung, dass die von Irland und dem Vereinigten Königreich geteilte Sorge Schwedens zweifelsohne gerechtfertigt ist und dem Erlass von Sonderbestimmungen (Abtötung des Bandwurms) für die Verbringung von Fleischfressern in eines dieser drei Länder nichts entgegensteht.

Die Länge des Verfahrens kann im Übrigen keine besonderen Schwierigkeiten aufwerfen, da ausdrücklich festgestellt wurde, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit den Vorschriften des EG-Vertrages, insbesondere den Artikeln 28 bis 30, ihre geltenden einzelstaatlichen Maßnahmen beibehalten können, bis die vorgesehenen zusätzlichen Garantien angenommen werden.

(¹) ABl. C 174 E vom 19.6.2001.

(²) ABl. C 29 E vom 30.1.2001.

(2002/C 172 E/209)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0432/02

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(21. Februar 2002)

Betrifft: Durchführung des 1. Operationellen Programms für Bildung und berufliche Grundausbildung im Rahmen des 2. GFK

Am 31. Dezember 2001 wurde die Finanzierung und Durchführung von Projekten und Maßnahmen im Rahmen des 1. Operationellen Programms für Bildung und berufliche Grundausbildung im 2. GFK abgeschlossen.

1. Wurde der ursprüngliche Haushalt des Programms während der Durchführung geändert, und auf welchen Betrag belief sich der endgültige Haushalt?
2. Welcher Prozentsatz wurde durchgeführt?
3. Welche Unterprogramme waren von Mängeln oder einer mangelnden Ausschöpfung der Mittel des Programms betroffen?
4. Ist vorgesehen, Projekte und Maßnahmen, die im Rahmen des Programms hätten abgeschlossen werden müssen, aber nicht vollendet wurden, weiterzuführen und deren Finanzierung weiterhin zu gewährleisten?
5. Welcher Prozentsatz der oben erwähnten Projekte wird in das neue 2. Operationelle Programm für Bildung und berufliche Grundausbildung im 2. GFK aufgenommen?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(12. April 2002)

Der Finanzplan für das oben erwähnte operationelle Programm wurde anlässlich der Zwischenbewertung des griechischen Gemeinschaftlichen Förderkonzepts im Jahr 1998 gekürzt. Die Gesamtmittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) für das Programm wurden um 190 Mio. Euro (von 1 190 Mio. Euro auf 1 000 Mio. Euro) reduziert, während der ESF-Beitrag gleichzeitig von 75 % auf 80 % erhöht wurde. Außerdem wurden die Gesamtmittel des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) für das Programm um 49 Mio. Euro (von 221 Mio. Euro auf 270 Mio. Euro) erhöht, während der EFRE-Beitrag von 75 % auf 55 % gesenkt wurde. Im Anschluss an die obigen Änderungen wurde der Gesamthaushalt des Programms (gemeinschaftliche und einzelstaatliche Finanzierung) um 134 Mio. Euro (von 1 882 Mio. Euro auf 1 748 Mio. Euro) reduziert, während der reine Gemeinschaftsbeitrag (ESF und EFRE) um 141 Mio. Euro (von 1 411 Mio. Euro auf 1 270 Mio. Euro) gesenkt wurde.

Zwar haben die griechischen Behörden ihre endgültige Zahlungsanforderung noch nicht eingereicht – diese wird bis spätestens Ende Juni 2002 erwartet – doch schätzt man, dass praktisch sämtliche Mittel des Programms voll ausgeschöpft wurden.

Die griechischen Behörden gehen davon aus, dass einige Projektkategorien, die im vorangegangenen Programmzeitraum nicht vollendet wurden (z. B. Schulbüchereien und Labors für Gesamtgymnasien) im laufenden Zeitraum 2000-2006 abgeschlossen werden. Nach einer Schätzung der griechischen Behörden belaufen sich die in dem entsprechenden Programm des laufenden Programmzeitraums für die Fertigstellung dieser Projekte bereitgestellten Mittel auf etwa 8 bis 9 % des Gesamthaushalts des Programms.